



Statuten

vom ~~22. Oktober 1999~~, teilrevidiert ~~5. April 2013~~ ~~22. April 2022~~

Solothurner Kantonal-Gesangverein

Gegründet 1863

Statuten

Wenn von Personen die Rede ist,
gilt sowohl die weibliche
als auch die männliche Form.

Beschlossen an der
Delegiertenversammlung
~~22. Oktober 1999 in Oensingen,~~
teilrevidiert an der DV vom 5. April 2013 in Matzendorf
vom 22. April 2022 in Mühledorf

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen</i> <i>[unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
	Ausgabe April 2013	Ausgabe April 2022
	I. Zweck	
	Art. 1	Art. 1
Zweck	Der Solothurner Kantonal-Gesangverein (nachfolgend SOKGV genannt) bezweckt die Pflege und Förderung des Gesangs und der Sängerkameradschaft, sowie die Wahrung der Interessen der Verbandsvereine und das engere Zusammenwirken mit den Regions- Bezirks- und Amteiverbänden. Er besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. und das engere Zusammenwirken mit den Regions- Bezirks- und Amteiverbänden. ...
	Art. 2	Art. 2
Erreichung des Zwecks	Dieser Zweck soll erreicht werden durch: - die Durchführung von Kantonal-Gesangfesten - die Veranstaltung und Unterstützung von Chorleiterkursen - die Förderung des Schul- und Jugendchorsingens - die Zurverfügungstellung einer Informationsplattform - die Pflege der Beziehungen mit den politischen Behörden und Bildungsverantwortlichen	Dieser Zweck soll erreicht werden durch: ... die Veranstaltung und Unterstützung von Chorleiterkursen ...
	II. Bestand und Mitgliedschaft	
	Art. 3	
Aufnahme	Der SOKGV ist politisch und konfessionell neutral. Er besteht aus Jugend-, Männer-, Frauen- und Gemischten-Chören. Die Aufnahme erfolgt durch den Kantonalvorstand auf schriftliches Begehren hin.	

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen [unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
	Art. 4	Art. 4
Anschluss an einen Unterverband	Jeder dem SOKGV angehörende Verein ist gehalten, sich einem Solothurner Regions-, Bezirks- oder Amteiverband anzuschliessen.	Jeder dem SOKGV angehörende Verein ist gehalten, sich einem Solothurner Regions- Bezirks- oder Amteiverband anzuschliessen, sofern ein solcher für die Ortschaft, in welcher der Verein seinen Sitz hat, besteht.
	Art. 5	
Austritt	¹ Der Austritt eines Mitglieds aus dem SOKGV ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher dem Kantonal-Präsidenten mitgeteilt werden.	
Verbindlichkeiten	² Der Austritt kann nur nach Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem SOKGV erfolgen.	
	Art. 6	
Ausschluss	Mitglieder, die ihren Beitragspflichten nicht nachkommen oder gegen die Bestimmungen der Statuten und Reglemente des SOKGV verstossen, können nach erfolgter Mahnung auf Antrag des Kantonalvorstandes ausgeschlossen werden.	
	Art. 7	
Anrecht auf Verbandsvermögen	Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht am Verbandsvermögen des SOKGV.	
	Art. 8	
Mitglied SCV	Der SOKGV gehört mit seinem gesamten Mitgliederbestand der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) an.	

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen [unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
	III. Organisation	
	Art. 9	Art. 9
Organe SOKGV	Die Organe des SOKGV sind: a) die Delegiertenversammlung b) der Kantonalvorstand c) die Kontrollstelle	Die Organe des SOKGV sind: a) die Delegiertenversammlung (DV) b) der Kantonalvorstand (KV) c) die Rechnungsrevisoren
	Art. 10	Art. 10
Stimmrecht DV	¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Vertretern zusammen: a) den Delegierten der Verbandsvereine: bis 20 Aktivmitglieder = 2 Delegierte 21 - 30 Aktivmitglieder = 3 Delegierte 31 - 40 Aktivmitglieder = 4 Delegierte über 40 Aktivmitglieder = 5 Delegierte b) den Mitgliedern des Kantonalvorstandes c) den Ehrenmitgliedern des SOKGV	¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Vertretern zusammen: ... c) den Ehrenmitgliedern des SOKGV
	² Jeder Delegierte besitzt innerhalb der DV eine Stimme.	
	Art. 11	
Einberufung DV	¹ Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre unter der Leitung des Kantonalpräsidenten zusammen, oder so oft es der Kantonal-Vorstand für notwendig hält, oder wenn mindestens 10 Verbandsvereine die Einberufung verlangen.	
Ort der DV	² Der Kantonalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlung.	

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen</i> <i>[unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
	Art. 12	
Abstimmungen und Wahlen	¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Kantonal-Vorstand geheime Abstimmung anordnet oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.	
Abstimmungen	² Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Vorsitzenden.	
Wahlen	³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	
	Art. 13	
Urabstimmung	Beschlüsse dringender Natur, die ausserhalb der Kompetenz des Vorstandes liegen, können durch schriftliche Umfrage (Urabstimmung) rechtsgültig gefasst werden, wobei die Mehrheit (Art. 12) der Delegierten-Stimmen (Art. 10) entscheidet.	

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen</i> <i>[unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
	Art. 14	Art. 14
Traktanden DV	Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Traktanden: <ul style="list-style-type: none"> - Protokoll - Bericht des Kantonalvorstandes - Vereinsrechnung und Revisorenbericht - Festsetzung des Jahresbeitrages - Wahlen: <ul style="list-style-type: none"> - des Kantonalpräsidenten - des Kantonalvorstandes (jener Personen, die nicht von Amtes wegen dem Vorstand angehören) - der Kontrollstelle - Ehrungen - Bestimmung von Ort und Zeit von Kantonal-Gesangfesten - Anträge (sie sind dem Kantonalvorstand spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.) - Ausschluss von Mitgliedervereinen - Statuten und Reglemente des SOKGV - Auflösung des SOKGV 	Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Traktanden: ... - Wahlen: ... - der Rechnungsrevisoren ...
	Art. 15	Art. 15
Kantonalvorstand von Amtes wegen	¹ Dem Kantonalvorstand gehören die Präsidenten der Regions-, Bezirks- bzw. Amteverbände von Amtes wegen an.	¹ Dem Kantonalvorstand gehören die Präsidenten der Regions- , Bezirks- bzw. Amteverbände von Amtes wegen an.
Weitere Mitglieder	² Weitere Mitglieder werden jeweils an der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsvereine und des Kantonalvorstandes gewählt.	² Weitere Mitglieder werden gewählt. – Verbandsvereine mit Sitz in Bezirken bzw. Amteien ohne Unterverband (Art. 4) sind gehalten aus ihren Reihen eine Person zur Wahl in den Kantonalvorstand vorzuschlagen.
Wiederwahl	³ Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist gestattet.	³ Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich.

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen [unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
Präsident Konstituierung	⁴ Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.	
Arbeitsgruppen	⁵ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden und diesen besondere Aufgaben und Befugnisse übertragen.	
Wechsel von Amtes wegen	⁶ Bei einem Wechsel des Präsidenten eines Regions-, Bezirks- oder Amteiverbandes während der Amtsperiode kann der zurücktretende Amtsinhaber bis zur Bestätigungswahl an der nächsten Delegiertenversammlung ebenfalls Mitglied des Kantonalvorstandes bleiben sofern er Präsident, Kassier, Sekretär oder Aktuar ist. Andernfalls erfolgt die Ablösung sofort.	⁶ Bei einem Wechsel des Präsidenten eines Regions- , Bezirks- oder Amteiverbandes während der Amtsperiode kann der zurücktretende Amtsinhaber bis zur Bestätigungswahl an der nächsten Delegiertenversammlung ebenfalls Mitglied des Kantonalvorstandes bleiben sofern er Präsident, Kassier, Sekretär oder Aktuar ist. Andernfalls erfolgt die Ablösung sofort.
Delegierter aus OK Kantonal-Gesangfest	⁷ Vor einem Kantonal-Gesangfest delegiert die Festorganisation zwei Vertreter mit beratender Stimme für die Traktanden, die das Gesangfest betreffen, in den Kantonalvorstand ab. Deren Amtszeit dauert bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Die Spesenvergütung ist Sache der Festorganisation.	⁷ Vor einem Kantonal-Gesangfest delegiert die Festorganisation zwei Vertreter mit beratender Stimme für die Traktanden, die das Gesangfest betreffen, in den Kantonalvorstand ab . Deren Amtszeit dauert bis zur Delegiertenversammlung nach dem Kantonal-Gesangfest . Die Spesenvergütung für diese Vertreter ist Sache der Festorganisation.
	Art. 16	Art. 16
Vertretung gegen aussen Unterschriften	¹ Der Kantonalvorstand vertritt den SOKGV nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder Aktuar. In allgemeinen Sekretariatsarbeiten hat der Sekretär Einzelunterschrift. Im ordentlichen Rechnungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.	¹ Der Kantonalvorstand vertritt den SOKGV nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident kollektiv untereinander oder je mit dem Sekretär oder Aktuar . In allgemeinen Sekretariatsarbeiten hat der Sekretär Aktuar Einzelunterschrift. Im ordentlichen Rechnungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen</i> <i>[unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
Aufgaben KV	<p>² Im Übrigen fallen dem Kantonalvorstand folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Delegiertenversammlung - Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung - Verwaltung der Finanzen und Rechnungsablage an jeder ordentlichen Delegiertenversammlung - Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an die ordentliche Delegiertenversammlung - Beschlussfassung über die Durchführung von Chorleiterkursen - Begutachtung der Anträge von Mitgliedern des SOKGV und Regions-, Bezirks- und Amteverbänden zuhanden der Delegiertenversammlung 	<p>² Im Übrigen fallen dem Kantonalvorstand folgende Aufgaben zu:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begutachtung der Anträge von Mitgliedern des SOKGV und Regions- Bezirks- und Amteverbänden zuhanden der Delegiertenversammlung
		³ Der Kantonalvorstand hat die Kompetenz, einzelne seiner Aufgaben auf seine Verantwortung an Dritte zu delegieren, wenn sich nicht genügend Personen zur Mitarbeit im Vorstand haben wählen lassen.
	Art. 17	
Einberufung KV	¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.	
Präsidentenkonferenz	² Zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte ist der Vorstand befugt, Konferenzen mit den Präsidenten der Vereine durchzuführen.	

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen [unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
	Art. 18	
Musikkommission	¹ Der Kantonalvorstand kann bei Bedarf für besondere musikalische oder ausbildungstechnische Aufgaben eine ad hoc Musikkommission einsetzen oder Dritten einen entsprechenden Auftrag erteilen. Eine ad hoc Musikkommission wird mindestens für die Belange der Kantonal-Gesangfeste eingesetzt.	
Aufgaben	² Der Kantonalvorstand regelt die Aufgaben.	
	Art. 19	Art. 19
Kontrollstelle	Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und unterbreitet Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung. Als Kontrollstelle amten zwei Verbandsvereine für die Dauer einer Amtsperiode.	Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung. Als Kontrollstelle amten zwei Verbandsvereine für die Dauer einer Amtsperiode.
	Art. 20	
Kantonalfahne	Die Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Kantonalfahne dauern jeweils bis zum nächsten Kantonalgesangfest. Sie werden dem organisierenden Verein/Verband übertragen.	
	IV. Tätigkeit des Vereins	
	Art. 21	Art. 21
Kantonal-Gesangfest	¹ Alle vier bis sechs Jahre ist ein Kantonal-Gesangfest durchzuführen. Ort und Zeit bestimmt die Delegiertenversammlung (Art. 14). Sämtliche Verbandsvereine sind gehalten, daran teilzunehmen.	
Gastvereine	² Dem festgebenden Verein steht es in Verbindung mit dem Kantonalvorstand frei, Gastvereine und Jugendchöre einzuladen.	² Dem festgebenden Verein steht es in Rücksprache mit dem Kantonalvorstand frei, Gastvereine und Jugendchöre einzuladen.

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen</i> <i>[unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
Musikalien	³ Die Anschaffung des erforderlichen Notenmaterials ist für jeden teilnehmenden Verbandsverein obligatorisch, ebenso das genaue Einstudieren der Gesamt- bzw. Regionalchöre.	³ Die Anschaffung des erforderlichen Notenmaterials ist für jeden teilnehmenden Verbandsverein obligatorisch, ebenso das genaue Einstudieren der Gesamt- bzw. Regionalchöre.
	Art. 22	
Organisation Kantonal-Gesangfest	Die Organisation und das allgemeine Programm der Kantonal-Gesangfeste werden in gegenseitiger Absprache und entsprechend den Möglichkeiten des Festortes durch OK, ad hoc Musikkommission und Kantonalvorstand erarbeitet.	
	Art. 23	Art. 23
Sängertage	Den Regions-, Bezirks- und Amteiverbänden wird empfohlen, alle Jahre einen Sängertag durchzuführen.	Den Regions- Bezirks- und Amteiverbänden wird empfohlen, alle Jahre einen Sängertag durchzuführen. – Verbandsvereine mit Sitz in Bezirken bzw. Amteien ohne Unterverband werden bei Bedarf in Fragen zur Durchführung von Sängertagen beratend durch den Kantonalvorstand unterstützt.
	V. Finanzen	
	Art. 24	
Verbandsbeitrag	¹ Die Verbandsvereine entrichten für jedes Aktivmitglied an den SOKGV einen jährlichen Beitrag. Die Höhe wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.	
Weitere Beiträge	² Ebenso sind die Beiträge für die Schweizerische Chorvereinigung und die SUISA an den SOKGV zu entrichten.	
Mitgliederverzeichnis	³ Die Vereine haben jeweils auf Jahresende dem Verantwortlichen das Verzeichnis ihrer Aktivmitglieder zuzustellen.	
Jugendchöre	⁴ Jugendchöre sind von den Beiträgen befreit.	

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen</i> <i>[unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
	VI. Ehrungen	
	Art. 25	Art. 25
Ehrenmitglieder	¹ Personen, welche sich um den SOKGV oder um den Gesang im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	
Veteranen Ehrenveteranen	² Sängerinnen und Sänger von Verbandsvereinen, die während 30 Jahren eine nachgewiesene aktive Sängertätigkeit in einem oder mehreren Gesangvereinen ausgeübt haben, werden zu Veteranen, Sängerinnen und Sänger mit 50 Sängerjahren zu Ehrenveteranen ernannt.	
Dirigenten	³ Dirigentinnen und Dirigenten, die während 25 Jahren einen oder mehrere Chöre des SOKGV geleitet haben, erhalten als Auszeichnung eine Ehrengabe.	
Anmeldung	⁴ Die Anmeldung für Ehrungen sind von den Vereinen schriftlich an den Kantonalvorstand einzureichen.	
Delegierung der Ehrungen	⁵ Der Vollzug der Ehrung kann an die Regions-, Bezirks- oder Amteiverbände oder an die Vereine delegiert werden.	⁵ Der Vollzug der Ehrung kann an die Regions- , Bezirks- oder Amteiverbände oder an die Vereine delegiert werden.
	VII. Informationsplattform	
	Art. 26	
Informationsplattform	¹ Der SOKGV stellt eine elektronische Informationsplattform unter www.solothurner-choere.ch zur Verfügung. Sie steht allen Vereinen für ihre Publikationen offen.	
Kosten	² Entstehende Kosten werden mit dem Verbandsbeitrag erhoben (Art 24).	

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen [unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
Wahl Info-Verantwortlicher	³ Der Kantonalvorstand wählt den Info-Verantwortlichen und schliesst die notwendigen Verträge ab.	
	VIII. Schlussbestimmungen	
	Art. 27	
Statutenrevision	Über Anträge auf Revision der Statuten entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden.	
	Art. 28	Art. 28
Auflösung SOKGV	¹ Der SOKGV kann nur durch Beschluss von wenigstens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten aufgelöst werden.	
Vermögen und Wertgegenstände nach Auflösung	² Bei allfälliger Auflösung des SOKGV ist das vorhandene Vermögen mündelsicher anzulegen. Wertgegenstände sind dem Staatsarchiv zur zu übergeben, bis zur Gründung eines neuen Kantonal Gesangvereins mit den gleichen Bestrebungen und Grundsätzen.	² Das vorhandene Vermögen und Wertgegenstände sind für die Unterstützung des Chorwesens einzusetzen.
Herausgabe von Vermögen	Über die Herausgabe von Vermögen und Wertgegenständen entscheidet der Solothurner Regierungsrat.	Über die Herausgabe von Vermögen und Wertgegenständen entscheidet der Solothurner Regierungsrat.
Beschluss	Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 1999 in Oensingen, teilrevidiert an der DV vom 5. April 2013 in Matzendorf.	Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 1999 in Oensingen, teilrevidiert an der DV vom 5. April 2013 in Matzendorf.
Ersatz	Die vorliegende Ausgabe ersetzt alle bisherigen.	Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherige Version vom 5. April 2013 und alle seither gefassten Beschlüsse zu Statutenänderungen. Sie wurden genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 22. April 2022.

	BISHER	NEU <i>materielle / redaktionelle Änderungen</i> <i>[unverändert wo nicht anders vermerkt]</i>
	Teilrevision Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 9, Art. 10, Art. 14, Art. 15, Art. 16, Art. 18, Art. 22, Art. 23, Art. 24, Art. 25, Art. 26, beschlossen von der Delegiertenversammlung SOKGV am 5. April 2013.	Teilrevision Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 9, Art. 10, Art. 14, Art. 15, Art. 16, Art. 18, Art. 22, Art. 23, Art. 24, Art. 25, Art. 26, beschlossen von der Delegiertenversammlung SOKGV am 5. April 2013.
	Die Präsidentin Hanni Boner	Der Sekretär Ueli Steffen